

obigen Rechtsfases der Strafrichter im Sinne der Revisionsausführung auf Einziehung zu erkennen so berechtigt als verpflichtet sein. Auch steht der Wortlaut des Gesetzes der Anwendung jenes Rechtsfases nicht entgegen, insbesondere bietet die Fassung der §§ 27, 36 und 35 des Urheberrechtsgef. keine genügende Grundlage für die Rechtsansicht der vorigen Instanz, und ebensowenig kann die Bezugnahme des L.-G. auf die reichsgerichtlichen Urteile, welche in den Annalen des R.-G. Bd. 6. S. 316 und den Entsch. d. R.-G. in Strafsachen Bd. 11. S. 123 mitgeteilt sind, als zutreffend erachtet werden, da keines dieser beiden Urteile mit der vorliegenden Frage befaßt und in keinem der Gedanken, welchen das L.-G. darin findet, ausgesprochen ist. Allein entscheidend gegen die Ansicht der Revision und gegen die Anwendbarkeit des oben vorangestellten Rechtsfases auf Nachdrucksachen ist der schon oben angedeutete Charakter der Einziehung, welcher derselben nach der schließlichen Gestaltung des Urheberrechtsgef. innewohnt. Schon nach den Motiven zum Regierungsentwurfs § 22 (jetzt 21) hat die »Konfiskation« — jetzt Einziehung — keinen anderen Zweck, als eine Sicherung zu bieten gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdruckes; in den Motiven zu § 37 ist der Konfiskation ausdrücklich die Natur einer Sicherheitsmaßregel beigelegt, an welcher selbstverständlich nur der durch den Nachdruck Verletzte ein Interesse hat.

Zur Begründung der — später angenommenen — Anträge des Abgeordneten Dr. Bähr, in § 22 (des Entwurfs) im ersten Absätze statt der Worte »und sind nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse« zu setzen: »Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist u.«, sodann dem Abs. 4. hinzufügen: »Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben;« endlich dem letzten Absatz die jetzt vorliegende Fassung zu geben und dem § 30 (jetzt 26) folgenden Absatz beizufügen: »Die Einziehung u. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt als im Civilrechtswege verfolgt werden (vgl. Nr. 144 der Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes 1870) — bemerkte in der 43. Sitzung des genannten Reichstags (vgl. Stenogr. Ber. S. 842) der Antragsteller zu § 22: im allgemeinen müsse er darauf aufmerksam machen, wie er es beklage, daß man für die Konfiskation, wie es scheine, den strafrechtlichen Gesichtspunkt als den maßgebenden hingestellt habe. Es sei dieselbe aber in der That keine strafrechtliche Maßregel gegen den Nachdrucker, sondern es sei ein civilrechtlicher Anspruch des Verletzten, ein Präventivanspruch dahingehend, daß die zum Nachtheile des Verletzten hergestellten Nachdrucksexemplare u. nicht in den Händen derjenigen bleiben, welche damit Mißbrauch treiben können. Deswegen richte sich auch der ganze Apparat, welcher diesen Gedanken beherrsche, richtig gedacht, nach civilrechtlichen Grundsätzen. Wäre dieser richtige Gesichtspunkt von vorn herein hervorgehoben, so würde es eines Ausspruches nicht bedürfen, daß auch die Erben u. der Einziehung u. unterliegen. Da aber durch die Bezeichnung der Maßregel als Konfiskation der Zweifel entstehe, ob nicht ein strafrechtliches Verhältnis hier vorliege, so sei das Aussprechen jenes Satzes notwendig.

Zum Antrage auf Änderung des letzten Absatzes des Paragraphen bemerkt derselbe unter anderem: Der Verletzte könne die Herrichtung des Nachdruckes gewissermaßen als eine Geschäftsführung ansehen, die für ihn geschehen sei u.; und da nun auch der Nachdrucker sich besser stehe, wenn er die Nachdrucksexemplare u. bezahlt erhalte, als wenn sie vernichtet werden, so entspreche um so mehr der Gerechtigkeit, sie dem Beschädigten auf Verlangen zu überlassen u.

In seiner Erwiderung bemerkte der Bundeskommissär, der beantragte Beisatz hinsichtlich der Erben verstehe sich ja von selbst;

auch gegen das Amendement hinsichtlich des letzten Absatzes habe er nichts einzuwenden; dagegen müsse er sich gegen das erste Amendement erklären, da aus demselben gefolgert werden könne, daß jedem Eigentümer gegenüber ein besonderes Strafverfahren oder ein besonderes Civilprozeß geltend gemacht werden müsse. Nachdem hierauf Dr. Bähr nochmals unter Betonung des Rechtsgrundsatzes, daß niemand ungehört verurteilt werden dürfe, das bekämpfte Amendement verteidigt hatte, fand eine weitere Diskussion nicht statt, und wurden, nachdem beschlossen worden (Antrag Dr. Dettler), überall statt »Konfiskation« »Einziehung« zu setzen, sämtliche Anträge des Dr. Bähr zu § 22 (21) angenommen.

Die Anträge zu § 30 (jetzt 26), von denen der erste dahin ging, den Absatz 1 der Vorlage dahin zu ändern: »Die Verfolgung des Nachdruckes steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind«, begründet in derselben Sitzung (Stenographische Berichte S. 846, 7) Dr. Bähr unter anderem damit: der erste Antrag werde dadurch notwendig, daß in den Paragraphen der Vorlage die Gegenstände der Verfolgung, wegen deren dem Berechtigten ein Antrag zustehen solle, aufgezählt seien, aber nicht vollständig. Es sei dabei die Einziehung u. vergessen worden. Um die Aufzählung zu ersparen, schlage er eine andere Fassung vor. (Folgt eine Begründung des proponierten Beisatzes: »oder gefährdet«). Der zweite Antrag sei materieller Natur. Er halte für dringend erforderlich, daß die civilrechtliche Verfolgbarkeit der Einziehung gestattet sei. Man habe keinen Grund, die Beschreibung des Civilweges schwierig zu machen. Es sei notwendig, daß der Beschädigte nicht nur die ihm gebührende Entschädigung, sondern auch die Einziehung der Nachdrucksexemplare civilrechtlich verfolgen könne. Nachdem der Bundeskommissär beiden Anträgen zugestimmt, wurden dieselben ohne weitere Diskussion bei der Abstimmung angenommen.

Bei dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes und in Betracht, daß der Antrag auf Einziehung noch gestellt werden kann, wenn der Antrag auf Strafverfolgung bereits verjährt ist: arg. § 36 des Gesetzes — kann es keinem Zweifel unterliegen, daß schon im Sinne des Entwurfs, noch mehr aber nach der Anschauung des Reichstages für den Norddeutschen Bund die Einziehung überall nicht den Charakter einer Strafe an sich trägt, sondern daß sie das Korrelat ist einzig und allein des civilrechtlichen Anspruches des durch den Nachdruck Beschädigten (oder Gefährdeten) auf Sicherung gegen weiteren Nachdruck oder künftige Verbreitung von Nachdrucksexemplaren. Da ferner dem Verletzten einmal der Antrag auf Strafverfolgung, welcher beim Strafrichter allein anzubringen, sodann der Antrag auf Entschädigung, welcher als solcher vor den Civilrichter gehört, in Form eines Antrages auf Buße aber auch bei dem mit dem Strafantrag befaßten Strafrichter gestellt werden kann, endlich der Antrag auf Einziehung, welcher nach Wahl des Verletzten entweder vor den Strafrichter oder vor das Civilgericht gebracht werden darf, zusteht, und dieser letztere Antrag, abgesehen von jedem Antrage auf Strafverfolgung, selbständig gestellt werden kann, so ist die dem angefochtenen Aussprüche zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß der Antrag auf Einziehung einen selbständigen, vom Antrage auf Strafverfolgung unabhängigen Anspruch verfolge, sowie die hieraus sich ergebende Folgerung, daß im Antrage auf Strafverfolgung der Antrag auf Einziehung nicht enthalten, ohne den Antrag auf Einziehung aber auch vom Strafrichter auf Einziehung nicht erkannt werden könne, frei von Rechtsirrtum.